



90

13. Januar 2004

Stadtrat Altstätten
Rathaus
9450 Altstätten

24

Stadt Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Überbauungsplan 'Wanne-Locher / Gillimoos'

Mit dem vorliegenden Überbauungsplan sollen die Überbauungspläne 'Wanne-Locher' vom 8. 12. 1994 und 'Im Gillimoos' vom 22. 2. 1993 ersetzt werden. Der neue Erlass bewirkt zum einen eine Vereinfachung der Regelungen zum andern aber auch eine teilweise Aufgabe der ursprünglich mit den Überbauungsplänen beabsichtigten Ziele. Die Änderungen liegen im Ermessen des Stadtrates, der Erlass kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
[Die Überbauungspläne 'Wanne-Locher' und 'Gillimoos' mit den erfolgten Änderungen werden mit dem neuen Erlass aufgehoben.]
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:

U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung